



Landkreis
Esslingen

Konzeption Bereitschafts- & Kurzzeitpflege



Pflegefamilien - lebendig und bunt

Soziale Dienste und Psychologische Beratung

Stand Juli 2019

Inhalt

1. Einleitung
2. Rechtliche Grundlagen
3. Indikation für Bereitschafts- und Kurzzeitpflege
 - 3.1 Inobhutnahme § 42 SGB VIII (Bereitschaftspflege)
 - 3.2 zeitlich befristete Vollzeitpflege § 33, § 35a SGB VIII (Kurzzeitpflege)
 - 3.3 Hilfe in Notsituationen § 20 i.V.m. § 33 Satz 1 SGB VIII SGB VIII (Kurzzeitpflege)
4. Anforderungen an die Bereitschafts- und Kurzzeitpflege
5. Qualifizierung der Bereitschafts- und Kurzzeitpflegepersonen
6. Aufgaben der Beteiligten
 - 6.1. Sorgeberechtigte Eltern
 - 6.2. Bezirkssozialdienst
 - 6.3. Pflegekinderdienst
 - 6.4. Wirtschaftliche Jugendhilfe
 - 6.5. Bereitschafts- und Kurzzeitpflegepersonen
7. Zeitlicher Rahmen
8. Finanzielle Leistungen
9. Qualitätssicherung

1. Einleitung

Unter Bereitschafts- und Kurzzeitpflege verstehen wir die befristete Unterbringung und Betreuung von Kindern * in dafür qualifizierten Pflegefamilien.

Pflegepersonen, die sich für diese Aufgabe zur Verfügung stellen, zeichnen sich durch hohe Flexibilität aus. Sie sind bereit, Kinder, ohne genaue Kenntnis der familiären Hintergründe, kurzfristig in ihrer Familie aufzunehmen.

Im Unterschied zu Inobhutnahme-Stellen der freien Träger bieten diese Pflegestellen die Einbindung des Kindes in einen Familienverband und die Betreuung wird von „Nicht-Fachkräften“ geleistet. Bereitschafts- und Kurzzeitpflege sind kindgemäße und zugleich kostengünstige Jugendhilfemaßnahmen für Kinder in Krisen- und Notsituationen.

*Die Erwähnung von „Kindern“ bezieht im folgenden Text Jugendliche mit ein.

2. Rechtliche Grundlagen

Eine befristete Unterbringung und Betreuung von Kindern in Bereitschafts- und Kurzzeitpflege erfolgt auf folgenden Rechtsgrundlagen:

Bereitschaftspflege:

- § 42 SGB VIII (Inobhutnahme)

Kurzzeitpflege:

- § 33, § 35a SGB VIII (zeitlich befristete Vollzeitpflege)
- § 20 i.V.m. § 33 Satz 1 SGB VIII (Hilfe in Notsituationen)

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Leistungen ist das Nachrangprinzip der Jugendhilfe zu berücksichtigen. Das heißt, dass Leistungen anderer Träger und Personen, wie beispielsweise Krankenkasse oder Rentenversicherung immer vorrangig in Anspruch genommen werden müssen.

3. Indikation für Bereitschafts- und Kurzzeitpflege

3.1 Inobhutnahme § 42 SGB VIII

Eine Unterbringung in Bereitschaftspflege erfolgt:

- wenn Kinder wegen einer Kindeswohlgefährdung nicht in ihrer Herkunftsfamilie verbleiben können.
- wenn Kinder selbst um Inobhutnahme bitten.
- wenn Kinder an ihrem Lebensort nicht versorgt sind bzw. ihr Schutz nicht gewährleistet ist.
- wenn Obdachlosigkeit droht.
- wenn eine vorübergehende Unterbringung zur Klärung einer Krise erforderlich ist.

Bei einer Inobhutnahme kann der Soziale Dienst schnell handeln, ohne dass ein Antrag auf Hilfe zur Erziehung vorliegen muss.

Die Inobhutnahme dauert so lange an, bis die Krise geklärt oder eine andere Perspektive gefunden ist und endet mit der Entscheidung über einen vorliegenden

Antrag auf Hilfe zur Erziehung oder mit der Übergabe des Kindes an den Personensorgeberechtigten.

In Fällen der Inobhutnahme ist gemäß § 42 SGB VIII immer das Jugendamt vor Ort zuständig.

Diese Zuständigkeit bezieht sich auch auf die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen, bei denen eine geistige oder körperliche Behinderung vorliegt.

3.2 Zeitlich befristete Vollzeitpflege § 33, § 35a SGB VIII

Eine Unterbringung in Kurzzeitpflege erfolgt:

- wenn Sorgeberechtigte auf Grund einer Krisen- und Notsituation nicht selbst für das Kind sorgen können.
- wenn ein Kind wegen einer Gefährdung seines Wohls nicht in seiner Herkunftsfamilie verbleiben kann.
- wenn Kinder Schutz suchen und nicht mehr in ihre Herkunftsfamilie zurückkehren wollen.
- wenn Sorgeberechtigte ausfallen zum Beispiel bei Krankheit, Inhaftierung.

Die Sorgeberechtigten stellen hierbei einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung.

3.3 Hilfe in Notsituationen § 20 i.V.m. § 33 Satz 1 SGB VIII

Der Soziale Dienst vermittelt und stellt den vorrangigen Leistungsträgern Kurzzeitpflegefamilien zur Bewältigung der Notsituationen gem. § 20 zur Verfügung.

Die Sorgeberechtigten beantragen Leistungen vorrangiger Träger (z. B. Krankenkasse, Rentenversicherung, Beihilfestelle).

Sollten vorrangige Leistungen nicht erbracht werden, stellen die Sorgeberechtigten einen Antrag auf Hilfe in Notsituationen.

4. Anforderungen an die Bereitschafts- und Kurzzeitpflege:

Bereitschafts- und Kurzzeitpflegepersonen stehen für Anfragen und für die Versorgung der Kinder rund um die Uhr zur Verfügung. Sie lassen sich auf eine zeitlich befristete Beziehung zum Kind ein und zeichnen sich aus durch:

- hohes Maß an Flexibilität
- Organisationstalent
- Offenheit und Toleranz gegenüber der Herkunftsfamilie
- vorbehaltlose Aufnahme jedes Kindes ohne Anbahnung
- hohes Einfühlungsvermögen für die speziellen Bedürfnisse der Kinder in Notsituationen
- wertschätzende Haltung gegenüber den Herkunftseltern
- viel Zeit für die Bedürfnisse des Kindes
- viel Zeit für die Durchführung von Umgangskontakten, Fahrten zu Kindergärten und Schule, zu Therapeuten und zur medizinischen Abklärung

5. Qualifizierung der Bereitschafts- und Kurzzeitpflegepersonen

Personen, die sich für Bereitschafts- und Kurzzeitpflege bewerben, werden zunächst in einem allgemeinen Vorbereitungskurs für Vollzeit-Pflegeeltern qualifiziert und bei einem Hausbesuch überprüft (siehe Konzeption Vollzeitpflege). Darauf aufbauend werden sie in einem zusätzlichen Qualifizierungsseminar für die spezifische Aufgabe der Bereitschafts- und Kurzzeitpflege vorbereitet. Nach erfolgreicher Teilnahme werden sie in den Pool der Bereitschafts- und Kurzzeitpflegepersonen aufgenommen. Verantwortlich für die Qualifizierung und Überprüfung ist der Pflegekinderdienst.

6. Die Beteiligten

6.1 Die Sorgeberechtigten:

- benennen und beschreiben ihre Notsituation und den Hilfebedarf des Kindes.
- klären mit Unterstützung des Bezirkssozialdienstes Versorgungsmöglichkeiten im familiären Umfeld.
- klären mit den vorrangigen Leistungsträgern die Übernahme der Kosten.
- stellen einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung bzw. stimmen der Inobhutnahme ihres Kindes in Bereitschafts- und Kurzzeitpflege zu.

Im Falle eines Sorgerechtsentzuges übernimmt die Amtsvormundschaft die Aufgaben der Sorgeberechtigten.

6.2 Der Bezirkssozialdienst:

- ist fallverantwortlich für den gesamten Prozess der Unterbringung eines Kindes in Bereitschafts- und Kurzzeitpflege.
- ist Ansprechpartner für alle Beteiligten.
- klärt mit Beteiligung der Betroffenen die Gründe für die befristete Unterbringung des Kindes unter Einbeziehung der Ressourcen im familiären Umfeld (Verwandte, Nachbarn, Freunde).
- gibt grundlegende Informationen zur Unterbringung des Kindes und zum Prozessverlauf an die Beteiligten weiter.
- stellt gegebenenfalls Anträge beim Familiengericht.
- benennt die Rechtsgrundlage der Hilfe und klärt ab, ob vorrangige Leistungsträger zuständig sind.
- veranlasst bei Kostenübernahme durch die Krankenkasse eine Abtrittserklärung der Sorgeberechtigten gegenüber der Bereitschafts- und Kurzzeitpflegestelle.
- klärt die Kostenübernahme mit der Krankenkasse.
- stellt den Bedarf der Erstausrüstung fest.
- klärt die weitere Perspektive so zeitnah wie möglich.
- stellt den erzieherischen Bedarf des Kindes fest.
- bezieht die Beobachtungen und Wahrnehmungen der Bereitschafts- und Kurzzeitpflegepersonen bezüglich des Kindes ein.
- führt bei Beendigung der Maßnahme mit den Bereitschafts- und Kurzzeitpflegepersonen ein Abschlussgespräch (gegebenenfalls telefonisch).
- teilt dem für die Bereitschafts- und Kurzzeitpflege zuständigen Sekretariat und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe den Beginn und das Ende einer Unterbringung mit.

6.3 Der Pflegekinderdienst:

- wirbt Personen und qualifiziert sie für ihre Aufgaben als Bereitschafts- und Kurzzeitpflegestelle.
- überprüft die Bereitschafts- und Kurzzeitpflegepersonen nach den Kriterien der Vollzeitpflege.
- führt und aktualisiert die Bereitschafts- und Kurzzeitpflegeliste.
- berät den Bezirkssozialdienst vor und während der Unterbringung des Kindes und unterstützt bei der Perspektivklärung.
- pflegt den Kontakt zur Bereitschafts- und Kurzzeitpflegestelle auch während nicht belegter Zeiten.
- wertet die Unterbringungen mit Hilfe von Rückmeldebögen der Pflegepersonen und des Bezirkssozialdienstes kontinuierlich aus.
- organisiert Fortbildungen und Austauschmöglichkeiten für Bereitschafts- und Kurzzeitpflegepersonen.

6.4 Die Wirtschaftliche Jugendhilfe:

- stellt die örtliche und sachliche Zuständigkeit fest und gewährt die laufenden Leistungen.
- prüft, ob alle für die Gewährung notwendigen Unterlagen vorliegen.
- übernimmt die zusätzlichen finanziellen Leistungen im Bedarfsfall (siehe auch Punkt 8).
- führt erforderliche Kostenerstattungsverfahren durch.
- prüft Kostenbeteiligungen der Eltern, Kinder und Jugendlichen und setzt diese fest.

6.5 Die Bereitschafts- und Kurzzeitpflegepersonen:

- stehen rund um die Uhr insbesondere auch der Rufbereitschaft zur Verfügung.
- lassen sich auf eine „Beziehung mit dem Pflegekind auf Zeit“ ein.
- verdeutlichen den Kindern altersgemäß, dass der Aufenthalt bei ihnen nur von vorübergehender Dauer ist.
- leisten die Betreuung und Versorgung entsprechend dem Alter und den individuellen Bedürfnissen des Kindes.
- bieten einen sicheren Ort und emotionale Geborgenheit, erzieherische Aspekte sind nachrangig.
- gewährleisten in Absprachen mit dem Bezirkssozialdienst den Schutz des Kindes.
- geben ihre Wahrnehmung bezüglich des Entwicklungsstandes des Kindes an den Bezirkssozialdienst weiter.
- nehmen die vereinbarten Kontakte mit der Herkunftsfamilie wahr.
- nehmen notwendige Untersuchungen wahr.
- übernehmen Fahrten zu Kindergärten und Schulen.
- bewahren gegenüber Dritten Verschwiegenheit.

7. Zeitlicher Rahmen

Bereitschafts- und Kurzzeitpflege ist grundsätzlich auf einen befristeten Zeitraum angelegt.

Vor allem bei jüngeren Kindern ist darauf zu achten, dass die Zeit in der Bereitschafts- und Kurzzeitpflege so kurz wie möglich ist. In der Regel sollen Bereitschafts- und Kurzzeitpflegeverhältnisse die Dauer von 3 Monaten nicht übersteigen. Sollte eine Perspektivklärung innerhalb dieses Zeitrahmens nicht möglich sein, kann die Hilfe gegebenenfalls länger gewährt werden. Bezirkssozialdienst, Pflegekinderdienst und Wirtschaftliche Jugendhilfe stehen hierüber in engem Austausch.

8. Finanzielle Leistungen

Bei einer Finanzierung über die Jugendhilfe sind die finanziellen Leistungen wie folgt geregelt:

Pflegegeld

Gewährt wird das Vollzeitpflegegeld gem. § 39 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII i.V.m. § 18 Abs.1 Nr. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg mit doppeltem Erziehungszuschlag. Dieser wird gewährt solange die Bereitschafts- oder Kurzzeitpflege andauert und der dauerhafte Verbleib des Kindes noch nicht geklärt ist.

Anerkennungspauschale

Unabhängig von der Verweildauer erhält die Bereitschafts- und Kurzzeitpflegestelle pro aufgenommenem Kind eine Anerkennungspauschale in Höhe von 100 €.

Erstausstattung

Für die Erstausstattung z. B. Möbel, Bekleidung, Spielzeug usw. ist pro Bereitschafts- und Kurzzeitpflegestelle ein Höchstbetrag von 2000 € binnen 5 Jahren festgelegt. Die Beantragung erfolgt durch den Bezirkssozialdienst beim Sachgebietsleiter mit dem Vertiefungsgebiet Vollzeitpflege. Die Bereitschafts- und Kurzzeitpflegestelle hält die Anschaffungen weiteren Kindern vor.

Fahrtkosten

Fahrtkosten werden ohne Kilometerbeschränkung erstattet bei Fahrten:

- zur diagnostischen Abklärung in Fachkliniken oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie.
- zu erforderlichen Arztterminen.
- zu Schule und Kindergarten, wenn notwendig.
- zu Umgangskontakten.
- im Rahmen der aufwendigen Vermittlung in Vollzeitpflege bzw. Jugendhilfeeinrichtung.

Die Kilometerpauschale richtet sich nach dem aktuellen Satz für Fahrten mit Fahrzeugen, die nicht zum Dienstreiseverkehr zugelassen sind.

Urlaubszuschuss

Ein Urlaubszuschuss wird in Höhe von 300 € gewährt, wenn das Kind an Urlaubsreisen teilnimmt. Sollte die Unterbringung länger als 6 Monate andauern, wird auf Antrag ein weiterer Urlaubszuschuss in Höhe von 200 € gewährt.

Kinderbetreuung

Kinderbetreuungskosten werden auch bei Kindern unter 3 Jahren im Bedarfsfall mit einer Stellungnahme des Bezirkssozialdienstes übernommen.

Kinderbetreuungskosten für die leiblichen Kinder der Bereitschafts- und Kurzzeitpflegefamilie werden übernommen, wenn die Pflegeperson aufgrund eines notwendigen Krankenhausaufenthaltes mit dem Pflegekind für die Betreuung ausfällt.

Entlastung bei außergewöhnlichen Anforderungen

Im außergewöhnlichen Bedarfsfall ist die Erstattung zusätzlicher Aufwendungen mit Stellungnahme des Bezirkssozialdienstes möglich (Vorrangigkeit anderer Leistungsträger ist immer zu prüfen), z. B. massives Einnässen oder Einkoten des Kindes, Krätze oder Läusebefall, Zerstörungswut des Kindes usw. Die Unterstützung erfolgt durch Gewährung von Sachkosten.

Anmerkung

Bereitschafts- und Kurzzeitpflegepersonen sind nicht kindergeldberechtigt. Zuschüsse zur Altersvorsorge und Unfallversicherung werden bei Bereitschafts- und Kurzzeitpflege nicht gewährt.

9. Qualitätssicherung

Die Konzeption und das Verfahren in der Bereitschafts- und Kurzzeitpflege werden regelmäßig überprüft. Schwerpunktmäßig ist hiermit ein/-e Mitarbeiter/-in des Pflegekinderdienstes pro Sachgebiet befasst.

Die Konzeption Bereitschafts- und Kurzzeitpflege wird im 5-Jahres-Rhythmus fortgeschrieben.